

Informationsblatt zur Flächenerhebung für die Niederschlagswassergebühr in Lentförden

1) Dachflächen



Allgemein:

Unabhängig von der Dachform wird die Grundfläche des Hauses zzgl. Dachüberstände als Niederschlagsfläche berechnet.

Grasdächer:

Grasdächer verfügen in der Regel über einen Ablauf, um überschüssiges Wasser über eine Drainage zum Schutz der Pflanzen ableiten zu können. Wenn eine Ableitung von Niederschlagswasser über einen Ablauf in den Kanal erfolgt, gilt das Gras- oder Gründach als angeschlossene Niederschlagsfläche.



Reetdächer:

Reetdächer verfügen in der Regel nicht über Dachrinnen und gelten daher grundsätzlich als nicht angeschossen. Fließt das Wasser jedoch über angeschlossene befestigte Wege in den Kanal (über eine Entwässerungsrinne auf dem Grundstück oder den nächstliegenden Straßenablauf), ist auch das Reetdach angeschossen.

2) Versiegelte Flächen



Allgemein:

Bei der Berechnung der versiegelten Flächen werden grundsätzlich alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal gelangt oder gelangen kann (Gefällesituation), herangezogen.

Gefälle zur Straße:

Hat eine Fläche (z. B. eine Auffahrt) Gefälle zur Straße, ist davon auszugehen, dass diese Fläche auf die Straße in den Gully und damit in den Niederschlagswasserkanal oder in den Seitengraben der Straße entwässert.

Gefälle zu einer privaten Entwässerungsanlage:

Wird die Fläche in einen privaten Gully oder eine Rinne entwässert, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Abläufe an den öffentlichen Kanal/Graben angeschossen sind. Dies kann gegebenenfalls von uns geprüft werden.

Gefälle zur Gartenfläche:

Bei Gefälle zu Gartenflächen, wie z. B. bei Terrassen, ist davon auszugehen, dass das Wasser im Garten versickert und die Fläche somit nicht angeschossen ist.



Kein Gefälle:

Gerade Flächen werden nach der näheren Umgebung beurteilt.



3) Der Kanalanschluss



Indirekte Einleitung:

Teilweise erfolgt kein direkter Anschluss an das Kanalnetz der Gemeinde, sondern über Nachbarleitungen, private Sammelleitungen oder private Gräben. Hier ist entscheidend, ob das Niederschlagswasser schließlich in einen Kanal oder Graben der Gemeinde eingeleitet wird.

Verbandsgräben:

Ist ein Grundstück direkt an das Gewässer des Wasserverbandes Ohlau angeschlossen, fallen hierfür keine Kosten in der Abwasserbeseitigungspflicht an. Daher wird für die hier angeschlossenen Flächen keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

Versickerung im Garten:

Niederschlagswasser von kleinen Dachflächen entwässert entweder ohne Dachrinne direkt in den Garten oder über Regenrinnen und Regentonnen zur Gartenbewässerung. Das überlaufende Regenwasser versickert dann ebenfalls komplett im Garten. Ebenso versickert Niederschlagswasser von Gartenwegen oder Terrassen in aller Regel im eigenen Garten.

Durch das Ableiten von Niederschlagswasser auf das Grundstück dürfen jedoch keine Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Regentonnen:

Dachflächen, die in eine Regentonne entwässern und über einen Überlauf in den Niederschlagswasserkanal/Graben entwässern, gelten als voll angeschlossen.

Zugelassene Regenwassernutzungsanlagen:

Wenn die Nutzungsanlage keinen Überlauf in den Kanal besitzt, gilt die dazugehörige Sammelfläche als nicht angeschlossen. Ist ein Überlauf vorhanden, wird die zugehörige Sammelfläche als voll angeschlossen gewertet. Wird das Niederschlagswasser zur Toilettenspülung oder sonst im Haushalt verbraucht, ist eine Zählleinrichtung notwendig, da das Wasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird, und somit Schmutzwassergebühren zu zahlen sind.

Zugelassene Versickerungsanlagen

Für einige Gebiete in der Gemeinde ist die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück vorgegeben. Die entsprechenden Anlagen müssen nach den Regeln der Technik gebaut sein und sind vom Kreis Segeberg zu genehmigen. Für die an diese Anlagen angeschlossenen Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben, wenn das Aktenzeichen der Genehmigung angegeben wird. Achtung! Auch das Niederschlagswasser von der Auffahrt darf nicht auf die Straße abgeleitet werden, sonst gilt diese Fläche als angeschlossen und ist gebührenpflichtig.

Flächenermittlung:

Zur Ermittlung der bebauten Flächen können Sie die Außenmaße der Gebäude Ihrer Bauzeichnung aus der Baugenehmigung entnehmen. Bitte berücksichtigen Sie die Dachüberstände.

Ansonsten messen Sie bitte die Länge und Breite aller Gebäude (Wohnhaus, Garage, Carport, Gartenhaus...) inkl. Dachüberstände.

Außerdem messen Sie bitte die Länge und Breite der befestigten Flächen (Auffahrt, Wege, Terrasse, Hofplatz...). Die Maße tragen Sie bitte in den Erfassungsbogen.

Danach geben Sie bitte im Erfassungsbogen an, ob die Flächen an den Kanal oder an einen Graben/eine Mulde angeschlossen sind oder kein Anschluss an ein Entwässerungssystem besteht.

Bitte geben Sie den Erfassungsbogen in jedem Fall ab – auch wenn Sie nicht ans Niederschlagswassernetz angeschlossen sind.

Vielen Dank.